

Urs Martin
Hafenstrasse 60
8590 Romanshorn

EINGANG GR 21. Dez. 2011			
GRG Nr.	08	EA 31	401

Einfache Anfrage

„EKT: Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates wirklich umfassend abgeklärt?“

In der Beantwortung der Einfachen Anfrage vom 14. September 2011 kommt der Regierungsrat auf die Frage der Verantwortlichkeit des EKT-Verwaltungsrates zu folgendem Schluss *„Da der Regierungsrat - auch gestützt auf den Bericht der Finanzkontrolle - zum Ergebnis kam, dass dem Verwaltungsrat keine relevanten Vorwürfe gemacht werden können, ist die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen weder angebracht noch aussichtsreich. Die Ergebnisse der Strafuntersuchung ändern an dieser Beurteilung nichts.“* In der Thurgauerzeitung vom 20. Dezember 2012 ist der Präsident des zuständigen Gerichts mit der folgenden Aussage zitiert: *„Firmenintern gab es wenig bis keine Kontrollen. Man hat es dem früheren Finanzchef leichtgemacht“.*

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt sich der Regierungsrat den Widerspruch zur Begründung des zuständigen Strafgerichts, welches den Fall à fonds geprüft hat? Hält der Regierungsrat an seiner Auffassung vom 14. September 2011 fest oder hat das Gericht nach Meinung des Regierungsrates eine Fehlbeurteilung gemacht?
2. Müssten aufgrund der Beurteilung des zuständigen Strafgerichts nicht noch zivilrechtliche Schritte gegen den damaligen Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder geprüft werden?
3. Wenn der ehemalige CFO gemäss richterlichem Urteil nur bedingt für den Verlust von rund 33 Millionen Franken Volksvermögen verantwortlich gemacht werden kann, wer ist nach Meinung des Regierungsrates dann für den Verlust wirklich verantwortlich?
4. Musste der ehemalige CFO wenigsten seine 80'000 Franken Abgangsentschädigung dem EKT zurückbezahlen, nachdem dem Kanton Thurgau ein Zig-Millionenverlust entstanden ist?

Ich danke dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung meiner Fragen.

Romanshorn, 21. Dezember 2011



Urs Martin